

**1359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

Nachdruck vom 30. 12. 1993

# Regierungsvorlage

## **Personalversicherungsschema für das Personal der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofes; Annahmeerklärung samt Anhang**

(Übersetzung)

### **Declaration of Acceptance**

With respect to Article 4 Paragraph 1 and 2 of the Interim Staff Insurance Scheme adopted by Decision of the Representatives of the Contracting Parties to the Agreement on the establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice Meeting within ESA/EFTA Court Committee No. 4 1993 and contained in the Annex, Austria declares its readiness to accept the guarantee provided for in these provisions with effect from the entry into force of the EEA-Agreement.

Austria holds that the expression "last beneficiary", as used in Article 4, paragraph 2, means only those persons with respect to whom entitlements to actual or future payments under this scheme arise at the moment of Austria's withdrawal from the Agreement between the EFTA States on the establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice.

### **Annahmeerklärung**

Im Hinblick auf den im Anhang wiedergegebenen Art. 4 Abs. 1 und 2 des interimistischen Personalversicherungsschemas, angenommen durch Beschuß der Vertreter der Vertragsparteien des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für die Überwachungsbehörde und den Gerichtshof Nr. 4 1993 erklärt Österreich seine Bereitschaft, die in diesen Bestimmungen vorgesehene Garantie mit Wirkung vom Inkrafttreten des EWR-Abkommens zu übernehmen.

Österreich geht davon aus, daß der Begriff „letzter Begünstigter“, im Sinne des Art. 4 Abs. 2, nur jene Personen umfaßt, hinsichtlich derer zum Zeitpunkt des Ausscheidens Österreichs aus dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, Ansprüche auf gegenwärtige oder zukünftige finanzielle Leistungen gemäß diesem Schema entstehen.

### **ANNEX**

#### **Financial Management**

##### **Article 4**

1. (a) The EFTA-States together guarantee the payments of the benefits to be paid under this Scheme.
- (b) The provisions concerning the form and content of the guarantee shall be agreed upon by the EFTA States and embodied in a separate instrument.

### **ANHANG**

#### **Finanzierungsregelung**

##### **Artikel 4**

1. (a) Die EFTA-Staaten garantieren gemeinsam die Zahlungen der auf Grund dieses Schemas zu erbringenden Leistungen.
- (b) Die Bestimmungen betreffend Form und Inhalt der Garantie werden von den EFTA-Staaten vereinbart und in einem eigenen Rechtsinstrument festgehalten.

2

## 1359 der Beilagen

2. In the event of changed membership or termination of the Agreement between the EFTA-States on the establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice the EFTA-States the ESA/EFTA Court Committee or any ad hoc body set up, where required in one of the aforementioned cases, shall take the necessary measures to ensure uninterrupted payment of the benefits of the Scheme until the entitlement of the last beneficiary ceases.
2. Im Falle einer Änderung in der Mitgliedschaft oder der Beendigung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes treffen die EFTA-Staaten, der Ausschuß für die Überwachungsbehörde und den Gerichtshof oder ein, sofern in einem der vorerwähnten Fälle erforderlich, ad hoc eingesetztes Organ die notwendigen Maßnahmen, um die ununterbrochene Zahlung der auf Grund dieses Schemas zu erbringenden Leistungen bis zum Ende der Ansprüche des letzten Begünstigten zu gewährleisten.

**1359 der Beilagen**

3

**VORBLATT****Problem:**

Die Vertreter der Vertragsparteien des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes haben mit Beschuß Nr. 4 vom 4. Oktober 1993 ein Personalversicherungsschema für das Personal der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofes angenommen.

Art. 4 Abs. 1 und 2 stellt die Übernahme einer Ausfallshaftung in unbestimmter Höhe dar und bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

**Problemlösung:**

Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

**Ziel:**

Siehe unter Punkt 2.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Nicht vorhersehbar.

**EG-Konformität:**

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes befaßt sich mit der Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen). Die EG und deren Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des EWR-Abkommens.

## Erläuterungen

Die Annahmeerklärung samt Anhang bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungergänzenden Bestimmungen. Ihre Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich geeignet, sodaß eine Beschußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Gemäß dem im Anhang zur Annahmeerklärung wiedergegebenen Art. 4 Abs. 1 und 2 des Personalversicherungsschemas für das Personal der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofs (Beschluß der Vertreter der Vertragsparteien des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs Nr. 4 1993 samt Anhang) garantieren die dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Staaten gemeinsam die Zahlungen der auf Grund dieses Schemas zu erbringenden Leistungen. Da diese Bestimmung die Übernahme einer Ausfallshaf-  
tung in unbestimmter Höhe darstellt, hat der österreichische Vertreter anlässlich der Beschußfassung erklärt, daß die Übernahme einer derartigen Verpflichtung durch die Republik Österreich einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bedarf.

Der genannte Beschluß Nr. 4 vom 4. Oktober 1993 (samt Anhang) betrifft überwiegend nur

organisationsinternes Recht des EFTA-Personalversicherungsschemas. Würde dieser Beschuß in seiner Gesamtheit dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zugeleitet werden, hätte dies zur Folge, daß jede künftige Änderung dieses Beschlusses, auch wenn sie nur innerorganisatorisches Recht betrifft, demselben Verfahren zu unterziehen wäre.

Dies erscheint einerseits im Hinblick auf das im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltene Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und andererseits im Hinblick auf allfällige künftige, nur organisationsinternes Recht betreffende, Änderungen dieses Beschlusses nicht sinnvoll. Von unmittelbarer Bedeutung für Österreich und über organisationsinterne Belange hinausgehend ist nur Art. 4 Abs. 1 und 2 des Beschlusses Nr. 4 vom 4. Oktober 1993, der die Haftungsübernahme der dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Staaten für die auf Grund des Schemas zu erbringenden finanziellen Leistungen vorsieht.

Im Hinblick auf das im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltene Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung war es daher angebracht, nur die Annahmeerklärung samt Anhang der verfassungsmäßigen Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu unterziehen.

---

Anlässlich der Übermittlung der Regierungsvorlage 1359 der Beilagen hat das Bundeskanzleramt eine Kopie des in den Erläuterungen erwähnten Beschlusses der Vertreter der Vertragsparteien des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs Nr. 4 1993 samt Anhang der Parlamentsdirektion zu Informationszwecken übersandt. Diese liegt in der Parlamentskanzlei auf.